

BETREUUNGSREGLEMENT

Das vorliegende Betreuungsreglement des Ressorts Bildung der Stadt Adliswil regelt alle für die Erziehungsberechtigten relevanten Bereiche der schulischen Betreuung auf der Basis der kantonalen Rechtsgrundlagen (Volksschulgesetz, Volksschulverordnung, Horrichtlinien).

1. Öffnungszeiten

Während der Schulwochen ist die Betreuung jeweils von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:30 Uhr und am Nachmittag von 13:30 bis 18:00 Uhr mit nachstehenden Ausnahmen geöffnet.

Die Betreuungseinrichtungen sind **geschlossen**:

- während der Schulferien (Ferienbetreuungen sind geöffnet, siehe unten)
- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
- Sechseläuten
- Freitag nach Auffahrt (Auffahrtsbrücke)
- Knabenschiessen
- Gründonnerstag

Für Öffnungszeiten an **Weiterbildungstagen** siehe Punkt 6.

In den Schulferien ist die Ferienbetreuung von 07:30 bis 18:00 Uhr geöffnet. Dies gilt für alle Ferienwochen, ausser in den Sommerferien nur in der ersten und letzten Ferienwoche. Während den Weihnachtsferien besteht kein Angebot. Die Schulverwaltung teilt die angemeldeten Schüler/-innen den Standorten zu und informiert die Erziehungsberechtigten.

2. Anmeldung / Aufnahmeverfahren / Vertragsverhältnis

Die Anmeldung zu den Betreuungsdienstleistungen erfolgt mit dem Anmeldeformular. Das Betreuungsverhältnis erlischt auf Ende der Primarschulzeit oder infolge Wegzugs aus Adliswil. Für die Sekundarstufe ist eine Neuanmeldung erforderlich. Das Betreuungsverhältnis für die Sekundarstufe endet automatisch mit Abschluss der 3. Sekundarklasse.

Ein Online-Formular für die Anmeldung steht unter www.adliswil.ch zur Verfügung. Zusätzlich sind Anmeldeformulare in den jeweiligen Betreuungsbetrieben, sowie in der Schulverwaltung erhältlich.

Anmeldeschluss für Neuanmeldungen fürs neue Schuljahr ist der 30. April. Bei Rückzug der Neuanmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Administrationsgebühr von CHF 100.00 erhoben. Für alle Neuanmeldungen, die bis zur Anmeldefrist eingegangen sind, wird ein Betreuungsplatz zugesichert. Nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Warteliste geführt, falls die Anzahl der maximalen Betreuungsplätze überschritten wird.

Die schriftliche Bestätigung bei Neuaufnahmen erfolgt durch die Schulverwaltung. Mit der Aufnahmebestätigung gilt der Vertrag über das Betreuungsverhältnis als abgeschlossen und die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Bezahlung der Gebühr für die vereinbarten Tage.

Für die Ferienbetreuung wird für An- oder Abmeldungen nach offiziellem Anmeldeschluss eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben. Anmeldungen nach Anmeldeschluss werden nicht garantiert. Bei einer Abmeldung bis zu einer Woche vor Beginn sowie nach Beginn des Ferienbetreuungsangebotes bleiben die Betreuungsgebühren vollumfänglich geschuldet.

3. Kündigung / Mutationen / Ausschluss

Änderungen sowie (Teil-)Kündigungen der Betreuungstage müssen schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus auf Ende eines Monats an die Schulverwaltung erfolgen.

Für Änderungen während des Schuljahres wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben.

Ausgenommen sind Änderungen und Teilkündigungen für den Monat August (neues Schuljahr) diese sind kostenlos.

Die Betreuungsgebühr ist während der Kündigungsfrist bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die vereinbarten Tage vollumfänglich geschuldet, auch wenn die Betreuung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Kündigungen auf Ende des Schuljahres haben bis zum 30. April in schriftlicher Form bei der Schulverwaltung zu erfolgen. Bei Kündigungen nach diesem Termin bis Ende des laufenden Schuljahres wird eine Administrationsgebühr von CHF 100.00 erhoben.

Ausgenommen von den Kündigungs- und Mutationsfristen sind Änderungen infolge Unterrichts an der Musikschule, Besuche von freiwilligen Schulsportkursen, Religionsunterricht, Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur oder anderen durch die Schule angebotenen unterstützenden Massnahmen. In Härtefällen entscheidet die Leitung Betreuung auf Antrag der Betreuungsleitung.

Die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen oder der Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten können zum Ausschluss des Kindes vom Mittagstisch oder der Nachmittagsbetreuung führen. Der Entscheid über den Ausschluss obliegt der Leitung Betreuung.

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört oder ist das Vertrauensverhältnis zu den Erziehungsberechtigten nicht mehr gegeben, erfolgt eine Verwarnung durch die Betreuungsleitung. Tritt innerhalb der gesetzten Frist keine gewünschte Besserung ein, kann die Leitung Betreuung auf Antrag der Betreuungsleitung den Ausschluss des Kindes beschliessen. Die Betreuungsgebühren sind bis zum Austritt geschuldet.

4. Abwesenheiten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheiten eine Woche im Voraus an die Gruppenleitung zu melden.

Die Betreuungskosten sind bei Abwesenheit bis zwei Wochen (10 Öffnungstage) vollumfänglich geschuldet. Bei Absenzen länger als zwei Wochen entscheidet die Ressortleitung. Absenzen können nicht kompensiert werden.

Beim Besuch eines Klassenlagers werden keine Betreuungsgebühren erhoben. Andere Abwesenheiten aufgrund von Schulanlässen (z.B. Exkursionen) oder der Bezug von Jokertagen berechtigen nicht zum Erlass der Betreuungskosten.

5. Krankheit und Unfall

Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, im Krankheitsfall Vorkehrungen zu treffen und insbesondere über ansteckende Krankheiten zu informieren. Die Betreuungseinrichtungen nehmen grundsätzlich keine Kinder auf, welche ein gesundheitliches bzw. Ansteckungsrisiko für die übrigen Personen in der Betreuungseinrichtung darstellen und/oder medizinische Individualbetreuung durch das Betreuungspersonal benötigen. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden.

Falls das Kind während seiner Anwesenheit erkrankt, ist die Gruppenleitung ermächtigt, das Kind von den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.

In Krankheitsfällen melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der Schule täglich vor dem Unterricht ab.

Bei Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Unfall wird ab der dritten Woche (11. Öffnungstag) eine Reduktion von 50 % der Betreuungsgebühr gewährt (Arztzeugnis an die Schulverwaltung).

Bei Unfällen und Notfällen handeln die Mitarbeitenden nach bestem Wissen, allenfalls auch ohne vorherige Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten werden jedoch umgehend in Kenntnis gesetzt.

Für die Ferienbetreuung kann im Falle von Krankheit und Unfall keine Reduktion gewährt werden.

6. Betreuung bei ausserordentlichen Schuleinstellungen

An Tagen allgemeiner Schuleinstellung infolge Weiterbildungstage melden die Erziehungsberechtigten das Kind mindestens einen Monat im Voraus bei der Gruppenleitung an/ab.

An-/Abmeldeformulare sind in der jeweiligen Betreuung erhältlich sowie online verfügbar. Es wird erwartet, dass das Kind an dem angemeldeten Tag bis 08:15 Uhr in der Betreuung eintrifft. Liegen weniger als 5 Anmeldungen vor, findet die Betreuung an einem anderen Standort statt. Der Weg liegt in diesem Fall in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Die Kosten für die Betreuung werden wie folgt verrechnet:

- Während der Blockzeit (wochentags während regulärer Schultage von 08:20 bis 12:00 Uhr) ist die Betreuung für alle Kinder kostenlos.
- Für Kinder, welche regulär am Mittagstisch und in der Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, werden die regulären Tarife verrechnet, sofern die Kinder nicht abgemeldet werden.
- Kinder, die nicht regulär für die Betreuung angemeldet sind, können bei genügend freien Plätzen aufgenommen werden. Es wird der Tarif für Spontanbesuche angewandt (Ziff. 10).

7. Wegbegleitung

Schülerinnen und Schüler der Kindergartenstufe, welche ein Betreuungsangebot des Ressorts Bildung Stadt Adliswil in Anspruch nehmen, welches sich nicht im Kindergartenlokal befindet, werden das ganze Schuljahr über auf dem Weg vom Kindergartenlokal zur Betreuungseinrichtung und zurück begleitet.

Schülerinnen und Schüler der Primarschulstufe, welche aus organisatorischen Gründen ein Betreuungsangebot ausserhalb des jeweiligen Schulareals in Anspruch nehmen müssen, werden dann begleitet, wenn die Erziehungsberechtigten dies bei der Anmeldung anfordern.

8. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind von ihren Erziehungsberechtigten gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Die Stadt Adliswil übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust und/oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Kinder. Für Schäden, welche ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten.

9. Berechnungsgrundlagen / Rechnungsstellung / Ansätze

Für den Besuch von Mittags- und Nachmittagseinrichtungen sowie für die Ferienbetreuung wird eine Betreuungsgebühr erhoben. Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Gebührenreduktion. Über eine Gebührenreduktion in Härtefällen entscheidet die Ressortleitung.

9.1 Berechnungsgrundlagen

Die Betreuungsgebühr entspricht grundsätzlich dem Maximaltarif. Um in eine tiefere Tarifstufe eingestuft zu werden, müssen die Erziehungsberechtigten die aktuelle, rechtskräftige Steuerveranlagung, bei Quellensteuerpflichtigen die aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise, bei der Schulverwaltung einreichen. Der Ansatz bleibt während eines Schuljahres unverändert.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Anmeldung, wahrheitsgemäss über ihre persönlichen Verhältnisse informiert zu haben. Erweisen sich die Angaben als nicht korrekt, erlischt das Betreuungsverhältnis per sofort. Die Betreuungsgebühren werden nach korrekter Berechnung nachgefordert und sind während des laufenden Monats unabhängig vom tatsächlichen Besuch zu bezahlen.

Die Summe der folgenden Angaben ergibt den für die Betreuungsgebühr relevanten Betrag (Ziff. 11, massgebendes Einkommen/Vermögen):

- Letztes definitives steuerbares Einkommen
- 10 % des Vermögens ab CHF 100'000.00 bis und mit CHF 299'999.00

Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 300'000 erfolgt – unabhängig vom steuerbaren Einkommen – die Zuordnung zur höchsten Tarifstufe.

Stiefeltern und nicht verheiratete leibliche Eltern werden gleich behandelt wie verheiratete leibliche Eltern.

Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsames Kind wird Dreiviertel des Einkommens und Vermögens des Partners/der Partnerin ohne Kind in der Berechnung mitberücksichtigt.

Bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Sorgerecht werden Einkommen und Vermögen desjenigen Erziehungsberechtigten, bei dem das Kind lebt, zuzüglich Zahlungen gemäss Unterhaltsvertrag und allfälligen weiteren Leistungen berücksichtigt.

Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs – oder Scheidungsurteils einzureichen.

Bei Erziehungsberechtigten, die der Quellensteuer unterstehen, wird das massgebende Einkommen aufgrund der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise berechnet. Das massgebende Einkommen beträgt 70 % der ermittelten Summe.

9.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Betreuungskosten an die Erziehungsberechtigten erfolgt monatlich durch die Schulverwaltung. Die Begleichung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Bei Eintritt im Laufe des Monats werden die Betreuungskosten anteilmässig verrechnet.

10. Spontanbesuche

Kinder, die nicht regulär für Betreuungsdienstleistungen angemeldet sind, können ausser bei der Ferienbetreuung, kurzfristig für einzelne Tage angemeldet werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. In diesen Fällen kommen die jeweiligen Maximaltarife zur Anwendung.

11. Betreuungsgebühren

Tarifstufe	Massg Eink./ Vermögen	Mittagstisch	Nachmittags- betreuung	Ferien- betreuung*
Minimalgebühr 1	0-31999	9.70	8.90	20.40
2	32000-33999	10.00	9.90	22.40
3	34000-35999	10.30	11.10	24.30
4	36000-37999	10.70	12.10	26.40
5	38000-39999	11.00	13.20	28.40
6	40000-41999	11.30	14.30	30.40
7	42000-43999	11.60	15.40	32.40
8	44000-45999	11.90	16.40	34.50
9	46000-47999	12.20	17.50	36.50
10	48000-49999	12.50	18.60	38.50
11	50000-51999	12.90	19.60	40.40
12	52000-53999	13.20	20.70	42.50
13	54000-55999	13.50	21.80	44.50
14	56000-57999	13.80	22.90	46.50
15	58000-59999	14.10	23.90	48.50
16	60000-61999	14.40	25.10	50.50
17	62000-63999	14.70	26.10	52.60
18	64000-65999	15.00	27.20	54.50
19	66000-67999	15.40	28.30	56.50
20	68000-69999	15.70	29.40	58.50
21	70000-71999	16.00	30.40	60.60
22	72000-73999	16.30	31.50	62.60
23	74000-75999	16.60	32.60	64.60
24	76000-77999	16.90	33.60	66.60
25	78000-79999	17.20	34.70	68.70
26	80000-81999	17.60	35.80	70.60
27	82000-83999	17.90	36.90	72.60
28	84000-85999	18.20	37.90	74.60
29	86000-87999	18.50	39.10	76.60
30	88000-89999	18.80	40.10	78.70
31	90000-91999	19.10	41.20	80.70
32	92000-93999	19.40	42.30	82.70
33	94000-94999	19.80	43.40	84.60
Maximalgebühr 34	95000-.....	19.90	43.90	85.70

12. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 25. Januar 2024 genehmigt. Es tritt per 01. August 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.